

Amtsblatt des Main-Taunus-Kreises

MITTEILUNGSBLATT FÜR ALLE BEHÖRDEN DES KREISES

Herausgeber Kreisverwaltung: Kreisausschuss und Landrat

Nr. 2

15. Januar

2021

Aufgrund § 28 Abs. 1 S. 1, 2 in Verbindung mit § 28a Abs. 1 Nr. 3 Abs. 2 Nr. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1, 2 des Dritten Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 18.11.2020 (BGBl. I S. 2397) in Verbindung mit § 9 der Verordnung zur Beschränkung von sozialen Kontakten und des Betriebes von Einrichtungen und von Angeboten aufgrund der Corona-Pandemie (Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung) vom 26. November 2020 (GVBl. S. 826, 837), zuletzt geändert durch die Vierundzwanzigste Verordnung zur Anpassung der Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 7. Januar 2021 (GVBl. S. 2) erlässt der Kreisausschuss folgende

Allgemeinverfügung (Ausgangsbeschränkung)

Abweichend bzw. ergänzend zu den Bestimmungen der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung (CoKoBeV) vom 26. November 2020 in der ab dem 07. Januar 2021 gültigen Fassung gilt Folgendes:

1. Es gilt im gesamten Stadtgebiet der Stadt Schwalbach eine nächtliche Ausgangsbeschränkung für die Zeit zwischen 21:00 Uhr abends und 05:00 Uhr früh am Folgetag. In dieser Zeit ist das Verlassen einer im Stadtgebiet gelegenen Wohnung untersagt. Während dieses Zeitraumes ist der Aufenthalt außerhalb von Wohnungen im Stadtgebiet nur aus gewichtigem Grund erlaubt. Hiervon nicht erfasst sind Personen, die nur zur Durchreise die Stadt Schwalbach betreten; diese haben das Stadtgebiet auf dem schnellsten Weg zu verlassen, um die Durchreise abzuschließen.
2. Gewichtige Gründe im Sinne der Ziffer 1 sind insbesondere:
 - a) Ausübung beruflicher oder dienstlicher Tätigkeiten, einschließlich der Teilnahme Ehrenamtlicher an Einsätzen von Feuerwehr, Katastrophenschutz und Rettungsdienst,
 - b) Inanspruchnahme medizinischer, therapeutischer und veterinärmedizinischer Versorgungsleistungen,
 - c) Begleitung und Betreuung von unterstützungsbedürftigen Personen und Minderjährigen,
 - d) Begleitung Sterbender,
 - e) Teilnahme an Gottesdiensten zu besonderen religiösen Anlässen,
 - f) Versorgung von Tieren sowie zu Maßnahmen der Tierseuchenbekämpfung und -prävention.
 - g) Besuch bei Ehepartnern, Lebenspartnern im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes (LPartG) und nichtehelichen Lebenspartnern, sowie von Verwandten in gerader Linie im Sinne des § 1589 Absatz 1 Satz 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB).

Auf Verlangen sind die gewichtigen Gründe durch den/die Betroffene(n) in geeigneter Weise glaubhaft zu machen. Eine Glaubhaftmachung kann insbesondere durch Vorlage einer Arbeitgeberbescheinigung, eines Betriebs- oder Dienstausweises oder durch mitgeführte Ausweisdokumente erfolgen.

3. Die Allgemeinverfügung wird am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung wirksam und gilt zunächst bis einschließlich 13.02.2021. Eine Verlängerung bleibt vorbehalten.
4. Hinweis: Sobald der 7-Tages-Inzidenzwert in der Stadt Schwalbach fünf Tage in Folge unter 200 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnern liegt, wird diese Allgemeinverfügung aufgehoben, was gesondert bekanntgemacht wird.
5. Auf das Vorliegen einer Ordnungswidrigkeit bei Zuwiderhandlung gegen die in den Ziffern 1 und 3 enthaltenen Anordnungen gem. § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG sowie die Strafvorschrift des § 74 IfSG wird hingewiesen.

Begründung

Rechtsgrundlage für die getroffenen Maßnahmen ist §§ 28 Absatz 1 Satz 1 und 2, 28a Infektionsschutzgesetz (IfSG). Nach Satz 1 hat die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Nach Satz 2 kann die zuständige Behörde Veranstaltungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten und Badeanstalten oder in § 33 IfSG genannte Gemeinschaftseinrichtungen oder Teile davon schließen; sie kann auch Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht zu verlassen oder bestimmte Orte nicht zu betreten, bis die notwendigen Schutzmaßnahmen durchgeführt worden sind. Notwendige Schutzmaßnahmen im Sinne des § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 zum Zwecke der Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) sind in § 28a IfSG (nicht abschließend) aufgezählt. Insbesondere können Ausgangs- und Kontaktbeschränkungen (Ziffer 3) erlassen werden. Die Regelungen des § 28a IfSG sind geknüpft an die Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Deutschen Bundestag. Mit Beschluss vom 18.11.2020 stellte der Deutsche Bundestag das Fortbestehen einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch die Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 fest (Drs. 19/24387).

Die Hessische Landesregierung hat zudem gemäß § 32 Satz 1 IfSG in Verbindung mit § 28a IfSG und § 89 Abs. 1 Satz 1 Hessisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung die Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung vom 26. November 2020 erlassen. Durch den gemeinsamen Erlass des Hessischen Ministers des Inneren und für Sport sowie des Hessischen Ministers für Soziales und Integration zuletzt vom 8. Januar 2021 wurde dem Main-Taunus-Kreis durch ein Präventions- und Eskalationskonzept zur Eindämmung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 in Hessen vom 8. Januar 2021 aufgetragen, Maßnahmen abhängig von der Neuinfektion pro 100.000 Einwohnern und Einwohnerinnen innerhalb der vergangenen sieben Tage (7-Tages-Inzidenz) durchzuführen. Dieses Eskalationskonzept ist für den Main-Taunus-Kreis bindend.

Gem. § 9 der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungs-Verordnung können die örtlich zuständigen Behörden unter der Beachtung dieses „Präventions- und Eskalationskonzeptes“ über die in der Verordnung hinausgehende Regelungen treffen.

Ab einer 7-Tages-Inzidenz von 200 in einem Landkreis, einer kreisfreien Stadt, einer Stadt oder einem Ort mit zentralörtlicher Funktion in drei aufeinanderfolgenden Tagen gilt die höchste Stufe 6 (schwarz) des „Präventions- und Eskalationskonzeptes“.

Diese Voraussetzung liegt in der Stadt Schwalbach vor. Die gesundheitsamtlich ermittelte 7-Tages-Inzidenz in Schwalbach ergab für die drei letzten aufeinanderfolgenden Tage folgende Werte:

13.01.2021: 202
14.01.2021: 254
15.01.2021: 261

Das „Präventions- und Eskalationskonzeptes“ sieht in der Stufe 6 die Verhängung von Ausgangssperren in der Zeit zwischen 21 Uhr und 5 Uhr früh vor. Das Verlassen der eigenen Wohnung ist dabei nur aus den im verfügbaren Teil dieser Allgemeinverfügung in Ziffer 2 genannten wichtigem Grunde zuzulassen.

Aufgrund dessen sieht sich der Kreisausschuss des Main-Taunus-Kreises als nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 und § 5 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (HGöGD) zuständige Gesundheitsbehörde dazu veranlasst, unter Beachtung der vorgenannten Regelungen die oben aufgezeigten notwendigen Schutzmaßnahmen, die zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 erforderlich sind, zu treffen.

Durch die Anordnung in Ziffer 1 werden private Treffen und Feiern im Familien- und Freundeskreis weiter reduziert und zugleich private Zusammenkünfte gegen die ausdrückliche Empfehlung zur Personenbeschränkung des § 1 Abs. 4 Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung verhindert. Die Einhaltung der nächtlichen Ausgangsbeschränkung lässt sich im Gegensatz zu einer auch tagsüber geltenden Ausgangsbeschränkung, bei der deutlich mehr Ausnahmen zugelassen werden müssten, auch kontrollieren. Damit ist die nächtliche Ausgangsbeschränkung ein geeignetes Mittel, um den Zweck der Allgemeinverfügung, die Aus- und Weiterverbreitung von COVID-19 zu verlangsamen und die Gesundheit der Bevölkerung zu schützen, zu erreichen. Denn seit Beginn der Corona-Pandemie haben gerade größere Zusammenkünfte im privaten Kreis immer wieder zu einem Anstieg der Infektionszahlen geführt. Die Anordnung einer Ausgangsbeschränkung nach § 28a Abs. 1 Nr. 3 IfSG ist gem. § 28a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 IfSG nur zulässig, soweit auch bei Berücksichtigung aller bisher getroffenen anderen Schutzmaßnahmen eine wirksame Eindämmung von COVID-19 erheblich gefährdet wäre. Zwar hat das Land Hessen mit der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung bereits Schutzmaßnahmen erlassen und diese dem Infektionsgeschehen in Hessen angepasst. Die Entwicklung der Infektionszahlen im Landkreis zeigt jedoch, dass diese Maßnahmen nicht ausgereicht haben, um die Virusausbreitung wirksam einzudämmen und das Infektionsgeschehen nachhaltig auf ein kontrollierbares Maß zurückzuführen. Die nächtliche Ausgangsbeschränkung ist daher erforderlich. Schließlich ist der damit einhergehende Grundrechtseingriff in Ansehung des Infektionsschutzes und der jeweiligen Interessen auch angemessen. Das Interesse des Einzelnen, sich jederzeit frei im öffentlichen Raum bewegen zu können, hat gegenüber dem Schutz der Gesundheit der Allgemeinheit sowie dem Allgemeinwohl eines funktionierenden staatlichen und klinischen Gesundheitssystems zurückzutreten. Weniger belastende Maßnahmen, die ebenso wirksam sind, sind nicht ersichtlich. Zudem ist die Ausgangsbeschränkung auf die Zeit zwischen dem späten Abend und dem frühen Morgen begrenzt. Während des Tages, an dem die Menschen üblicherweise vermehrt ihre Wohnungen verlassen, unterliegen sie keiner Einschränkung in ihrer Bewegungsfreiheit.

Mit den in Ziffer 2 geregelten Ausnahmen wird dem Umstand Rechnung getragen, dass es durchaus gewichtige Gründe dafür gibt, die Unterkunft auch während des Ausgangsverbotes zu verlassen.

Die mit dieser Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen verfolgen insbesondere das Ziel die Infektionszahlen signifikant zu verringern und auf einem niedrigen Niveau zu stabilisieren, um insbesondere auch Behandlungskapazitäten in medizinischen Einrichtungen und medizinischen Versorgungsstrukturen aufrechterhalten zu können. Dies gilt insbesondere auch, da zu diesem Zeitpunkt nicht abschließend absehbar ist, wann auch nach Beginn der Impfkampagne am 27.12.2020 eine Immunität der Bevölkerung erwartet werden kann.

Die getroffenen Anordnungen stellen ein wirksames Mittel zum Schutz der Gesundheit der Allgemeinheit und zur Aufrechterhaltung zentraler Infrastrukturen dar. Insbesondere sind keine weniger eingriffsintensiven Maßnahmen denkbar, die in vergleichbarer Weise geeignet und effektiv wären, um die weitere dynamische Ausbreitung des Virus zu unterbrechen.

Unter Berücksichtigung all dessen sind die getroffenen Anordnungen geeignet, erforderlich, angemessen und darüber hinaus auch verhältnismäßig, um eine erneute Verbreitung und ein erneutes exponentielles Wachstum der Zahl von SARS-CoV-2-Infektionen zu verhindern. Insbesondere soll mit den in dieser Allgemeinverfügung getroffenen Maßnahmen verhindert werden, dass die höchste Eskalationsstufe längerfristig beibehalten werden muss.

Die mit dieser Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen nutzen das dem Kreisausschuss des Main-Taunus-Kreises als zuständige Gesundheitsbehörde zustehende Ermessen daher in rechtmäßiger Weise aus, zumal dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit darüber hinaus auch durch die Befristung und die in der Ziffer 2 genannten Ausnahmeregelungen Rechnung getragen wird.

Das „Präventions- und Eskalationskonzept“ sieht zudem ausdrücklich vor, dass, sobald der 7-Tages-Inzidenzwert fünf Tage in Folge unter 200 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnern liegt, die getroffenen Maßnahmen wieder aufzuheben sind.

Rechtsbehelfsbelehrung:


Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht in Frankfurt

Verwaltungsgericht Frankfurt
Adalbertstraße 18
60486 Frankfurt am Main

schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes oder elektronisch unter Verwendung einer qualifizierten elektronischen Signatur über das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Main-Taunus-Kreis, vertreten durch den Kreisausschuss) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden. Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hat gem. § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung. Allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hofheim, den 15. Januar 2021


Michael Cyriax
Landrat